



**Satzungen**  
**der**  
**Wey-Zunft Luzern**

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>		
§ 1	Name und Sitz	5
§ 2	Wappen	5
§ 3	Leitspruch	5
§ 4	Zweck	5
<b>II. Mitgliedschaft</b>		
§ 5	Mitglieder-Kategorien	5
§ 6	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	6
§ 7	Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 8	Aufnahmeverfahren	6
§ 9	Zunfttritter	7
§ 10	Alt-Zunftmeister	7
§ 11	Passivmitglieder	7
<b>III. Rechte und Pflichten der Zünftler</b>		
§ 12	Aufnahmegebühr	8
§ 13	Jahresbeitrag	8
§ 14	Wohltätigkeitsbeitrag	8
§ 15	Ausserordentliche Beiträge	8
§ 16	Befreiung von den Beiträgen	8
§ 17	Allgemeine Pflichten	9
§ 18	Stimmrecht	9
§ 19	Befreiung von Verpflichtungen	9
<b>IV. Ausschluss von Mitgliedern</b>		
§ 20	Ausschluss	9
<b>V. Organe der Zunft</b>		
§ 21	Organe der Zunft	10
§ 22	Funktionäre der Zunft	10
§ 23	Kommissionen der Zunft	10
§ 24	Offizielle Gruppierungen	10

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>A.</b>	<b><i>Generalversammlung und Zunftbot</i></b>	<b>10</b>
§ 25	Einberufung, Termine	11
§ 26	Zunftbot	11
§ 27	Frühlings-Generalversammlung	11
§ 28	Herbst-Generalversammlung	11
§ 29	Beschlussfähigkeit, Mehrheiten	12
§ 30	Wahlen und Abstimmungen	12
<b>B.</b>	<b><i>Zunfttrat</i></b>	<b>12</b>
§ 31	Zusammensetzung	12
§ 32	Aufgaben und Befugnisse	12
§ 33	Beschlussfassung	12
§ 34	Unterschriftsberechtigung	12
§ 35	Wahl des Zunftrates	13
§ 36	Wahl des Zunftmeisters	13
§ 37	Präsident	14
§ 38	Säckelmeister	14
§ 39	Schryber	14
§ 40	Curatores Procurator	14
§ 41	Zeugherr	14
§ 42	Präsident der Vergnügungskommission (VKP)	14
§ 43	Präsident der Informations- und Zytigskommission (IKP)	14
§ 44	Präsident der Archivkommission (AKP)	15
§ 45	Präsident der Turmkommission (TKP)	15
§ 46	Präsident der Fasnachtskommission (FKP)	15
§ 47	Alt-Zunftmeister	15
<b>C.</b>	<b><i>Rechnungsprüfungskommission</i></b>	<b>15</b>
§ 48	Zusammensetzung und Aufgaben	15
<b>D.</b>	<b><i>Funktionäre</i></b>	<b>15</b>
§ 49	Zunftweibel	15
§ 50	Bannerherr zu Fuss	16
§ 51	Bannerherr zu Pferd	16
<b>E.</b>	<b><i>Kommissionen</i></b>	<b>16</b>
§ 52	Wahl durch die Generalversammlung	16
§ 53	Wahl durch den Zunftrat	16
<b>F.</b>	<b><i>Offizielle Gruppierungen</i></b>	<b>17</b>
§ 54	Brettmeisterkomitee	17
§ 55	Froschgarde	17

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
§ 56	Delegation im Lozärner Fasnachtskomitee (LFK-Delegation)	18
§ 57	Gastrecht	18
<b>VI. Verschiedenes</b>		
§ 58	Inthronisierung	18
§ 69	Geschäftsjahr	18
§ 60	Haftung	18
<b>VII. Auflösung</b>		
§ 61	Auflösung der Zunft	19
<b>VIII. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung</b>		
§ 62	Inkrafttreten	19
§ 63	Übergangsbestimmung	19

## I. Name, Sitz und Zweck

### § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Wey-Zunft Luzern“ (nachfolgend: Zunft) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

### § 2 Wappen

Das Wappen der Zunft zeigt den Weyfrosch.

Die Farben der Zunft sind grün und gold/gelb.

Die Verwendung und Modifikation des Wappens werden in einem separaten Reglement festgehalten.

### § 3 Leitspruch

Der Leitspruch der Wey-Zunft Luzern lautet:

*„Geselligkeit und Narretei, Wohltätigkeit sei mit dabei.“*

### § 4 Zweck

Die Zunft bezweckt insbesondere:

- a) Die Pflege und Förderung von Kameradschaft, Freundschaft und Geselligkeit sowie von kulturellen und dem Gemeinwohl dienenden Werten;
- b) Die Durchführung von obligatorischen und fakultativen Gesellschaftsveranstaltungen;
- c) Die Pflege, Förderung und Unterstützung des Luzerner Fasnachtsbrauchtums. Insbesondere fördert die Zunft die Luzerner Fasnacht durch die Teilnahme an den vom Lozärner Fasnachtskomitee organisierten Fasnachtsumzügen. Sie führt die Tagwache am Güdismontag, dem Ehrentag der Zunft, durch. Die Zunft kann eine Fasnachtszeitung herausgeben;
- d) Den Unterhalt und Betrieb des Zunftlokales;
- e) Die Wohltätigkeit;
- f) Die Mitgliedschaft im Lozärner Fasnachtskomitee (LFK) und die Teilnahme an dessen Veranstaltungen.

## II. Mitgliedschaft

### § 5 Mitglieder-Kategorien

Die Zunft kennt die folgenden Kategorien von Mitgliedern:

- a) Kandidaten
- b) Zünftler
- c) Passive

Die Zünftler (§ 5 lit. b) werden unterteilt in:

- a) Aktivmitglieder
- b) Zunfttritter
- c) Alt-Zunftmeister

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Organ. Die Mitgliedschaft in der Zunft endet:

- a) Beim Austritt auf das Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt ist bis spätestens am 01. Dezember schriftlich an den Zunftrat zu erklären. Der Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen. Der Austretende hat keinen Anspruch auf das Zunftvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Jahresbeiträge;
- b) Mit der Nichtaufnahme eines Kandidaten zu den Aktivmitgliedern;
- c) Mit dem rechtsgültigen Ausschluss;
- d) Mit dem Tod des Mitgliedes.

Beim Austritt oder beim Ausschluss sind die Zunftmütze und die Zunftabzeichen an die Zunft zurück zugeben.

## **§ 7 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft**

Als Kandidaten können männliche Schweizerbürger mit gutem Leumund und Ruf aufgenommen werden, die mindestens 20 Jahre alt sind, sich zur vorgeschriebenen Mitarbeit verpflichten und gewillt sind, aktiv am Zunftleben teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft in anderen Gesellschaften oder Vereinen darf die Leistungsbereitschaft nicht beeinträchtigen.

Die Mitglieder dürfen keiner anderen Zunft oder Gesellschaft des Lozärner Fasnachtskomitees (LFK) angehören.

## **§ 8 Aufnahmeverfahren**

Aufnahmegesuche als Kandidaten sind dem Zunftrat schriftlich einzureichen.

Der Kandidat muss von einem Zünftler (Götti) durch Unterzeichnung des Aufnahmegesuches empfohlen werden.

Der empfehlende Zünftler (Götti)

- a) bestätigt mit seiner Referenz, dass der von ihm vorgeschlagene Kandidat Gewähr bietet, die Zunftsatzungen zu erfüllen;
- b) begleitet den Kandidaten bis zur Aufnahme als Aktivmitglied;
- c) führt ihn in das Zunftleben ein;
- d) und sorgt dafür, dass der Kandidat seine Aufgaben zum Wohle der Zunft erfüllt.

Der Zunftrat leitet die Aufnahmegesuche an die Kandidaten-Aufnahmekommission weiter.

Die Kandidaten-Aufnahmekommission überprüft die Kandidatur durch einlässliche Informationen. Sie lädt den Kandidaten zusammen mit dem empfehlenden Zünftler (Götti) zu einem Orientierungsgespräch ein. Danach beantragt die Kommission dem Zunftrat Aufnahme oder Ablehnung des Gesuches um Aufnahme in die Zunft als Kandidat.

Der Zunftrat unterbreitet der Herbst-Generalversammlung den Antrag auf Aufnahme oder Ablehnung eines Kandidaten.

Der Kandidat, der seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, kann frühestens nach zwei Jahren als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Das neue Aktivmitglied wird an der auf die Herbst-Generalversammlung folgenden Inthronisierung vereidigt. Die Eidesformel lautet: „*Ich gelobe, der Wey-Zunft Luzern ein treues Mitglied zu sein, mich stets für die Ehre der Zunft einzusetzen und deren Satzungen zu halten*“. Danach erhält der Zünftler vom Zunftmeister den Zunfthut, die Grossplakette sowie die Zunfturkunde.

Ablehnung von Kandidaten und die Nichtaufnahme als Aktivmitglied müssen in keinem Fall begründet werden. Sie sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Zunftritter**

Zünftler können, frühestens nach 20-jähriger Mitgliedschaft, wovon sie 12 Jahre Mitglied im Zunftrat und/oder in einer anderweitigen, wichtigen Funktion zum Wohle der Zunft gewesen sein müssen, in Anerkennung langjähriger, überdurchschnittlicher und ausserordentlicher Verdienste um die Zunft auf Antrag des Zunftrates durch die Herbst-Generalversammlung zu Zunftrittern ernannt werden.

## **§ 10 Alt-Zunftmeister**

Alt-Zunftmeister werden alle Zunftmeister nach Ablauf ihres Amtsjahres.

## **§ 11 Passivmitglieder**

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über Aufnahme oder Ausschluss entscheidet der Zunftrat endgültig.

Über die Höhe des Passivmitgliederbeitrages befindet die Generalversammlung.

### **III. Rechte und Pflichten der Zünfter**

#### **§ 12 Aufnahmegebühr**

Kandidaten bezahlen bei der Aufnahme als Aktivmitglied eine Aufnahmegebühr in der Höhe eines Jahresbeitrages.

#### **§ 13 Jahresbeitrag**

Kandidaten und Zünfter, auf welche die Bestimmungen von Abs. 2 oder 3 keine Anwendung finden, bezahlen einen durch die Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag, der maximal CHF 600.00 betragen darf.

Alt-Zunftmeister, Zunftfritter und Zünfter, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 70. Altersjahr vollendet haben und seit mindestens 35 Jahren zum Aktivmitgliederbestand zählen, bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages gemäss Abs. 1.

Zünfter, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 80. Altersjahr vollendet haben und seit mindestens 40 Jahren zum Aktivmitgliederbestand zählen, sind von der Pflicht zur Bezahlung eines Jahresbeitrages entbunden.

#### **§ 14 Wohltätigkeitsbeitrag**

Alle Zünfter und Kandidaten bezahlen einen jährlichen Betrag von CHF 100.00, welcher für wohltätige Zwecke verwendet wird. Wird der entsprechende Betrag von der Wohltätigkeitskommission im laufenden Rechnungsjahr nicht vollumfänglich beansprucht, so fällt der noch vorhandene Teil in die ordentliche Zunftkasse zurück.

#### **§ 15 Ausserordentliche Beiträge**

Die Generalversammlung kann die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen beschliessen. Sie befindet darüber, welche Mitgliederkategorien solche Beiträge zu entrichten haben.

#### **§ 16 Befreiung von den Beiträgen**

Sofern einem Zünfter die Bezahlung des Jahresbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten bereitet, kann die Beitragskommission diesem Zünfter auf begründetes Gesuch ersatzweise Arbeitsleistungen zu Gunsten der Zunft zuweisen. Ist Arbeitsleistung im Einzelfall aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar, kann die Kommission auf die Erhebung des Jahresbeitrages und/oder der ausserordentlichen Beiträge ganz oder teilweise verzichten.

Die Beitragskommission besteht von Amtes wegen aus dem amtierenden Zunftmeister, dem Präsidenten, dem Säckelmeister und dem Präsidenten der Wohltätigkeitskommission.



Die Beitragskommission legt den Rechnungsprüfern die Namen jener Zünftler offen, die für Beiträge Arbeit geleistet haben oder denen Beiträge erlassen wurden. Die Kommission und die Rechnungsprüfer dürfen diese Namen der Generalversammlung nicht bekannt geben.

### **§ 17 Allgemeine Pflichten**

Kandidaten und Zünftler verpflichten sich zu Kameradschaft und Achtung untereinander. Sie haben stets für die Ehre der Zunft einzustehen.

Die Teilnahme an Generalversammlungen, am Zunftbot und an der Tagwache ist obligatorisch.

Die Teilnahme an der Usgüüglete und an den Fasnachtsumzügen sowie die Mitarbeit in den Kommissionen, Komitees und Arbeitsgruppen sind für Kandidaten ein Jahr nach ihrer Aufnahme und für Aktivmitglieder auf Aufgebot verpflichtend.

Kandidaten sind ab ihrem zweiten Kandidatenjahr verpflichtet, den bestehenden Kommissionen zur Mithilfe zur Verfügung zu stehen. Sie werden vom Zunftrat einer entsprechenden Kommission oder offiziellen Gruppierung zugewiesen.

Jedes Aktivmitglied ist im Bedarfsfall überdies verpflichtet, bei Arbeiten im Dienste der Zunft mitzuwirken.

### **§ 18 Stimmrecht**

Zünftler und Kandidaten haben an den Generalversammlungen und am Zunftbot je eine Stimme. In Angelegenheiten, die sie selber betreffen, sind Zünftler und Kandidaten nicht stimmberechtigt.

### **§ 19 Befreiung von Verpflichtungen**

Zunftritter und Alt-Zunftmeister sind von persönlichen Arbeitsleistungen befreit.

## **IV. Ausschluss von Mitgliedern**

### **§ 20 Ausschluss**

Aus der Zunft können ausgeschlossen werden:

- a) Zünftler, welche die Voraussetzung von § 7 nicht mehr erfüllen;
- b) Zünftler, die gegen die Satzungen oder Beschlüsse der Zunft verstossen, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Zunft wiederholt nicht erfüllen oder durch ihr Verhalten dem Ansehen der Zunft schaden;
- c) Zünftler, die durch ihr Verhalten das gesellschaftliche Zusammenleben in der Zunft wesentlich beeinträchtigen;
- d) Zünftler, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Zunft oder dem Lozärner Fasnachtskomitee (LFK) nicht nachkommen.

In jedem Fall ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den Ausschlussgründen einzuräumen.

Über den Ausschluss von Kandidaten und Zünftlern entscheidet die Generalversammlung.

## **V. Organe**

### **§ 21 Organe der Zunft**

- a) Generalversammlung und Zunftbot
- b) Zunftrat
- c) Rechnungsprüfungskommission

### **§ 22 Funktionäre der Zunft**

- a) Zunftweibel
- b) Bannerherr zu Fuss
- c) Bannerherr zu Pferd

### **§ 23 Kommissionen der Zunft**

- a) Zunftmeisterwahlkommission
- b) Kandidaten-Aufnahmekommission
- c) Wohltätigkeitskommission
- d) Beitragskommission
- e) Vergnügungskommission
- f) Turmkommission
- g) Archivkommission
- h) Informations- und Zytigskommission
- i) Umzugskommission

### **§ 24 Offizielle Gruppierungen**

- a) Brettmeisterkomitee
- b) Froschgruppe
- c) Delegation LFK

### **A. Generalversammlung und Zunftbot**

Die Generalversammlungen und das Zunftbot sind das oberste Organ der Zunft.

## § 25 Einberufung, Termine

Am 02. Januar findet das Zunftbot statt. Je eine ordentliche Generalversammlung wird im Frühling (Frühlings-Generalversammlung) und im Herbst (Herbst-Generalversammlung) durchgeführt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Zunftrates einberufen, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsprüfungskommission dies mit einer schriftlichen (postalisch oder elektronisch) und begründeten Eingabe an den Zunftrat verlangen.

Die Einladungen zum Zunftbot und zu den Generalversammlungen haben unter Angabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich (postalisch oder elektronisch) zu erfolgen.

Anträge zur Aufnahme eines zusätzlichen Verhandlungsgegenstandes müssen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich (postalisch oder elektronisch) und begründet dem Zunftrat eingereicht werden.

## § 26 Zunftbot

Das Zunftbot wählt den Zunftmeister (§ 36) und den Zunftweibel (§ 49) für jeweils ein Amtsjahr.

## § 27 Frühlings-Generalversammlung

Die Frühlings-Generalversammlung behandelt:

- a) Rechnungsablage und Budget
- b) Festsetzen des Jahresbeitrages (§ 13), allfälliger ausserordentlicher Beiträge (§ 15) und die Höhe des Passmitgliederbeitrages (§ 11 Abs. 2)
- c) Festsetzung des Kompetenzbetrages für den Zunftrat (§ 32 Abs. 5)
- d) Wahlen des Zunftrates (§ 35), der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (§ 48), der Bannerherren (§ 50 und 51), der Kommissionspräsidenten und der Kommissionsmitglieder (§ 52)
- e) Abnahme der Berichte der Kommissionen
- f) Alle anderen anstehenden und traktandierten Geschäfte

## § 28 Herbst-Generalversammlung

Die Herbst-Generalversammlung behandelt:

- a) Orientierung über die kommenden Anlässe und die bevorstehende Fasnacht
- b) Abnahme der Berichte der Kommissionen
- c) Aufnahme von Kandidaten und Aktivmitgliedern (§ 8 Abs. 6)
- d) Wahl von Zunftrittern (§ 9)
- e) Alle anderen anstehenden und traktandierten Geschäfte

## § 29 Beschlussfähigkeit, Mehrheiten

Jede rechtzeitig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse über die Revision der Satzungen und den Ausschluss von Mitgliedern ist die Anwesenheit von mindestens 50.00 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung der Zunft kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, bei welcher 90.00 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, kommen Beschlüsse zustande, wenn sie eine Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel bzw. Stimmenthaltungen fallen für die Ermittlung des Mehrs ausser Betracht. Bei Wahlen hat der Präsident im Falle einer Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse über die Aufnahme von Kandidaten und Aktivmitgliedern, den Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Satzungen und die Auflösung der Zunft.

## § 30 Wahlen und Abstimmungen

Für das Zunftbot und für jede Generalversammlung sind mindestens zwei Stimmezähler zu wählen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst oder die Satzungen dies vorschreiben.

Geheim sind die Wahlen des Zunftmeisters und des Zunftweibels sowie die Abstimmung über die Aufnahme von Kandidaten und Aktivmitgliedern sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.

Wahlen und Abstimmungen können in begründeten Fällen auf Beschluss des Zunftrats auch auf dem Zirkularweg durchgeführt werden. Die Beschlussfassung durch die Mitglieder auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist somit unter Einhaltung der statuarischen Vorgaben (Fristen, Mehrheiten, Protokollierung) zulässig und gültig.

## B. Zunftrat

### § 31 Zusammensetzung

Der Zunftrat besteht aus den nachfolgenden Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Säckelmeister
- c) Schryber
- d) Curatores Procurator
- e) Zeugherr
- f) Präsident der Vergnügungskommission (VKP)
- g) Präsident der Informations- und Zytigskommission (IKP)
- h) Präsident der Archivkommission (AKP)
- i) Präsident der Turmkommission (TKP/Turmherr)
- j) Präsident der Umzugskommission (UKP)

Ferner gehören dem Zunftrat von Amtes wegen an:

- k) Zunftmeister
- l) Letztjähriger Zunftmeister

Der Zunftrat bestimmt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Präsidenten sowie den Zeremonienmeister.

### **§ 32 Aufgaben und Befugnisse**

Der Zunftrat besorgt alle Geschäfte und Angelegenheiten der Zunft, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Er bereitet die Geschäfte des Bot und der Generalversammlungen vor, vollzieht die Beschlüsse, wahrt die Interessen der Zunft in jeder Hinsicht und vertritt die Zunft nach aussen. Er ist befugt, bei Bedarf Arbeitsgruppen einzusetzen.

Der Zunftrat regelt die detaillierten Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweiligen Zunftratsmitglieder in einem Pflichtenheft/Reglement.

Er erlässt ein Zeremonial, für dessen Einhaltung der Zeremonienmeister verantwortlich ist.

In finanziellen Belangen handelt der Zunftrat im Rahmen des Budgets. Er verfügt ferner im Einzelfall über die von der Generalversammlung festgelegte Kompetenzsumme.

### **§ 33 Beschlussfassung**

Der Zunftrat fällt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **§ 34 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Zunft führen der Zunftmeister, der Präsident, der Säckelmeister und der Schryber kollektiv zu zweien.

### **§ 35 Wahl des Zunftrates**

Die Wahl der in § 31 Abs. 1 lit. a-j genannten Mitglieder erfolgt alle zwei Jahre anlässlich der Frühlings-Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Bei einer Ersatzwahl vollendet der Gewählte die Amtsperiode seines Vorgängers.

### **§ 36 Wahl des Zunftmeisters**

Die Wahl des Zunftmeisters erfolgt alljährlich am ordentlichen Zunftbot am 02. Januar. Zunftmeister ist das höchste Amt in der Zunft. Der Zunftmeister repräsentiert die Zunft nach aussen und stellt sich in den Dienst der Wohltätigkeit.

Als Zunftmeister sind Alt-Zunftmeister, Kandidaten und Zünftler, die in der Regel nicht mindestens 10 Jahre der Zunft angehören, nicht wählbar.

Der abtretende Zunftmeister wird an der Inthronisierung des neuen Zunftmeisters durch Überreichung des Zunftmeisterpräsesents geehrt.

**§ 37 Präsident**

Der Präsident organisiert und führt die Zunft in Absprache mit dem amtierenden Zunftmeister nach innen und nach aussen. Er trifft die notwendigen Vorbereitungen und leitet die Generalversammlungen sowie die Vorstandssitzungen.

**§ 38 Säckelmeister**

Der Säckelmeister ist für das Vermögen und das gesamte Rechnungswesen der Zunft verantwortlich.

**§ 39 Schryber**

Der Schryber ist für die Vorbereitung und die satzungskonforme Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sowie des Zunftbots verantwortlich. Er führt die Protokolle, das Zunftrodel und besorgt die Korrespondenz.

**§ 40 Curatores Procurator**

Der Curatores Procurator ist für die Personalplanung innerhalb der Zunft zuständig. Er steht im stetigen Austausch mit den Kommissionspräsidenten, Funktionären sowie Kandidaten und führt ein entsprechendes Register.

**§ 41 Zeugherr**

Der Zeugherr ist für die zeitgerechte Bereitstellung, den Unterhalt sowie die Neuanschaffung von Zunftmaterial verantwortlich. Er führt eine entsprechende Inventarliste. Er organisiert die offiziellen Zunftauszüge und alle Anlässe im Zusammenhang mit dem Zunftbrauchtum.

**§ 42 Präsident der Vergnügungskommission (VKP)**

Der Präsident der Vergnügungskommission ist für die Organisation und die Durchführung der Mondscheinfahrten sowie den Unterhaltungsteil anlässlich der Bot-Generalversammlung verantwortlich. Die Vergnügungskommission kann bei Bedarf vom Zunftrat oder vom Zunftmeister zur Unterstützung beigezogen werden.

**§ 43 Präsident der Informations- und Zytigskommission (IKP)**

Der Präsident der Informations- und Zytigskommission leitet sämtliche Informationsdienste der Zunft (Pressekontakte, Internet, KnallFrosch, soziale Medien etc.).

**§ 44 Präsident der Archivkommission (AKP)**

Der Präsident der Archivkommission ist für das Zunftarchiv und den Zunftschatz verantwortlich. Er sammelt Akten und Veröffentlichungen sowie Materialien, Waren und Gegenstände, welche für die Zunft und ihre Geschichte von Interesse sind, bereitet diese auf und sorgt für deren Schutz und Archivierung.

**§ 45 Präsident der Turmkommission (TKP/Turmherr)**

Der Präsident der Turmkommission ist für die wirtschaftliche Führung und den Unterhalt des Pulverturms verantwortlich.

**§ 46 Präsident der Umzugskommission (UKP)**

Der Präsident der Umzugskommission ist für die Ausarbeitung und Erstellung des Umzugssujets sowie die Teilnahme der Zunft an den beiden offiziellen Luzerner Fasnachtsumzügen verantwortlich.

**§ 47 Alt-Zunftmeister**

Der letztjährige Zunftmeister im Zunftrat ist der besondere Berater des amtierenden Zunftmeisters. Er vertritt ihn bei seiner Abwesenheit.

**C. Rechnungsprüfungskommission**

**§ 48 Zusammensetzung und Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei vom Zunftrat vorgeschlagenen, fachkundigen Zünftlern und einem Ersatzmann. Jährlich scheidet der erste Prüfer, welcher zugleich als Vorsitzender amtiert, aus. Der zweite Prüfer und der Ersatzmann rücken nach. Demnach hat jede Frühlings-Generalversammlung einen neuen Ersatzmann zu wählen.

Die Kommission kontrolliert die Zunftrechnung und unterbreitet jeder Frühlings-Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Der Vorsitzende der Kommission leitet die Abstimmung über die Genehmigung der Zunftrechnung und die Entlastung des Zunftrates.

**D. Funktionäre**

**§ 49 Zunftweibel**

Der Weibel ist der Begleiter und Helfer des Zunftmeisters. Bei der Wahl des Weibels ist nach Möglichkeit den Wünschen des Zunftmeisters zu entsprechen. Als Zunftweibel können Zünftler frühestens nach einem Jahr im Aktivstatus gewählt werden.

Als Zunftweibel sind Alt-Zunftmeister, Alt-Weibel, Alt-LFK-Präsidenten und Kandidaten nicht wählbar.

**§ 50 Bannerherr zu Fuss**

Der Bannerherr zu Fuss begleitet den Zunftmeister zu sämtlichen offiziellen Anlässen und wird alle zwei Jahre von der Frühlings-Generalversammlung gewählt.

**§ 51 Bannerherr zu Pferd**

Der Bannerherr zu Pferd vertritt die Zunft an den beiden offiziellen Luzerner Fasnachtsumzügen sowie nach Bedarf an anderen Anlässen und wird alle zwei Jahre von der Frühlings-Generalversammlung gewählt.

**E. Kommissionen**

**§ 52 Wahl durch die Generalversammlung**

Auf Antrag des Zunftrates sind an der Frühlings-Generalversammlung jene Mitglieder folgender Kommissionen zu wählen, die nicht bereits durch die Satzungen bestimmt sind, wobei Wiederwahl möglich ist:

*a) Zunftmeisterwahlkommission*

Ein Alt-Zunftmeister (Vorsitzender/von Amtes wegen)  
Amtierender Zunftmeister  
Präsident (von Amtes wegen)

*b) Kandidaten-Aufnahmekommission*

Ein Zünftler (Vorsitzender)  
Amtierender Zunftmeister (von Amtes wegen)  
Präsident (von Amtes wegen)  
Curatores Procurator (von Amtes wegen)

*c) Wohltätigkeitskommission*

Die drei amtsjüngsten Alt-Zunftmeister.  
Diese bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

**§ 53 Wahl durch den Zunftrat**

Folgende Kommissionen bzw. deren Mitglieder werden mit Ausnahme des jeweiligen Vorsitzenden, auf Vorschlag der betreffenden Kommission, vom Zunftrat gewählt:



a) *Vergnügungskommission (VK)*

Präsident der Vergnügungskommission (VKP/Vorsitzender)  
Sechs weitere Mitglieder

b) *Informations- und Zytigskommission (IK)*

Präsident der Informations- und Zytigskommission (IKP/Vorsitzender)  
Neun weitere Mitglieder

c) *Archivkommission (AK)*

Präsident der Archivkommission (AKP/Vorsitzender)  
Zwei weitere Mitglieder

d) *Turmkommission (TK)*

Präsident der Turmkommission (TKP/Turmherr/Vorsitzender)  
Obmann des Brettmeisterkomitees  
Zwei weitere Mitglieder

e) *Umzugskommission (UK)*

Präsident der Umzugskommission (UKP/Vorsitzender)  
Zehn weitere Mitglieder

Der Zunftrat regelt die Aufgaben, Organisationen und Befugnisse der Kommissionen in einem Reglement.

**F. *Offizielle Gruppierungen***

**§ 54 *Brettmeisterkomitee***

Das Brettmeisterkomitee ist unter dem Vorsitz seines Obmanns für die wirtschaftliche Führung der Turmgastronomie zuständig. Nebst dem Obmann besteht es aus neun Mitgliedern. Das Brettmeisterkomitee wählt den Obmann aus seinen Reihen und ist direkt dem Präsidenten der Turmkommission unterstellt.

**§ 55 *Froschgarde***

Die Froschgarde unter der Leitung des Oberfroschs ist für den Einsatz des Wappentierwagens der Zunft an den offiziellen Fasnachtsumzügen sowie an der Tagwache verantwortlich und ist direkt dem Zeugherr unterstellt. Des Weiteren kann die Froschgarde durch den Zunftrat oder den Zunftmeister zu speziellen Anlässen aufgeboden werden. Die Froschgarde besteht aus acht Zünflern und wählt den Oberfrosch aus seinen eigenen Reihen.

**§ 56 Delegation im Lozärner Fasnachtskomitee (LFK-Delegation)**

Der Delegation gehören an:

- a) Zunftmeister (von Amtes wegen)
- b) Präsident (von Amtes wegen)
- c) Anzahl Zünfter gemäss LFK-Beschluss bzw. Statuten

Bei Vakanzen in der LFK-Delegation wählt der Zunftrat auf deren Vorschlag die neuen Delegationsmitglieder. Als LFK-Delegierte sind Alt-Zunftmeister, Kandidaten und Zünfter, die nicht mindestens 7 Jahre der Zunft angehören, nicht wählbar.

Der LFK-Präsident (alle vier Jahre) muss mindestens drei Jahre im Voraus von der Generalversammlung auf Antrag des Zunftrates gewählt werden.

**§ 57 Gastrecht**

Der Zunftmeister sowie der Präsident haben in jeder Kommission und in jeder offiziellen Gruppierung das Gastrecht, sofern sie ihr nicht schon von Amtes wegen angehören.

**VI. Verschiedenes**

**§ 58 Inthronisierung**

Die Inthronisierung findet grundsätzlich am Samstag nach dem Zunftbot statt. Fällt das Zunftbot indessen auf einen Donnerstag oder Freitag, findet die Inthronisierung am Samstag der darauffolgenden Woche statt.

Der neue Zunftmeister und sein Weibel werden in ihre Ämter eingesetzt. Hernach erfolgen die Vereidigung der neuen Aktivmitglieder und der Ritterschlag der neuen Zunftritter.

**§ 59 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis am 31. Dezember.

**§ 60 Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Zunft haftet ausschliesslich das Zunftvermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VII. Auflösung

### § 61 Auflösung der Zunft

Bei der Auflösung der Zunft ist das gesamte Vermögen nach dem Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.

## VIII. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

### § 62 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten am 01. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Mai 2004.

### § 63 Übergangsbestimmung

Sämtliche Zünftler, welche während der Geltungsdauer der alten Statuten in den Genuss eines statutarischen Beitragsprivilegs gekommen sind bzw. gemäss den geltenden Statuten bis zum 31. Dezember 2023 ein entsprechendes Beitragsprivileg erhalten, behalten diesen finanziellen Sonderstatus im Sinne eines wohlerworbenen Rechtes auch nach dem Inkrafttreten der neuen Satzungen.

\*\*\*\*\*


Diese Satzungen wurden gemäss Resultat schriftliche Abstimmung vom 27.12.2023 angenommen und treten am 01. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Mai 2004.

Luzern, 15.01.2024

Der Präsident:

  
Bruno Spörri

Der Schryber:

  
Jürg Büchi